Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 74 (1948)

Heft: 41

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Die Ecke des Bürokraten

Es gibt ältere Pflänzlein, die trotz ihres Alters heute noch den Duft des Büros ausströmen, in welchem sie das Licht der Welt erblickt haben. Ganz besonders gut riecht man es der «Übereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909» an, daß der Beamte, der sie groß gezogen hat, ein unendlich viel höheres Lebewesen gewesen sein muß als derjenige, der verdonnert wird, den Polizeitransport als «Absendung» mitzumachen, Ein solches Individuum verdient nicht einmal mehr die Bezeichnung Subjekt, vielmehr wird es zum «Transportanden» oder kurz zum «Transport» degradiert. Da ein Transportand sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes sein kann, wird man logischer Weise «das Transportand» sagen müssen, während die Übereinkunft fälschlich «der Transportand» sagt. «Dieses Transportand» wird wie ein Gepäckstück «abgesendet». Nach § 18 geht nämlich «ein vom Formular loszutrennender Empfangsschein unmittelbar nach Eintreffen des Transportes an die absendende Stelle zurück». Ganz besonders sympathisch wirkt aber der § 2, bei dem man heute noch mitfühlt, wie der feinbesaitete Gesetzlifabrikant den Transportanden am liebsten mit der Pincette angefaßt hätte, um sich nicht selbst «bezüglich Haut- und Ungezieferreinheit» bürounfähig zu machen. Es heißt dort:

«Die Behörde, welche einen Polizeitransport anordnet, sorgt dafür:

- a. daß der zu Transportierende vorerst auf seine Transportfähigkeit untersucht und in bezug auf Haut- und Ungezieferreinheit und Bekleidung fransportfähig gemacht wird; (sämtliche Unterstreichungen von mir: der Setzer)
- b. daß die Identität des <u>Transportanden</u> wenn möglich festgestellt wird;
- c. daß seine Ausweisschriften und Effekten dem Transport beigefügt werden»

Welch unendliches Zartgefühl doch da in der rauhen Büroatmosphäre in bezug auf die Haut- und Ungezieferreinheit entwickelt worden ist. Der Gesetzlimacher sagt nicht plump wie das gewöhnliche und gemeine Volk: «Er oder sie muß gebadet, entlaust und ordentlich bekleidet werden», sondern: «muß transportfähig gemacht werden in bezug auf Hauf- und Ungezieferreinheit und Bekleidung». Offenbar ist es dann im weitern dem noch größeren Feingefühl des «das Transportand» zur Absendung bringenden Polizisten überlassen, im einzelnen Falle festzustellen: «wann einer nun effektiv in bezug auf Haut- und Ungezieferreinheit transportfähig gemacht sei.» Die Transportfähigkeit wird hier wohl am besten abgestuft, je nachdem ob «das Transportand» im Zellenwagen oder in der «dritten Wagenklasse» mit Begleitung oder sogar unbegleitet transportiert wird, ob es in ein Kulturzentrum oder in eine mindere Gegend abgesendet wurde und ob es schließlich Männlein oder Weiblein ist. Beim Transport im Zellenwagen muß man vermutlich nur dafür sorgen, daß «das Transportand» unterwegs nicht vom Ungeziefer gefressen wird, beim begleiteten Transport in der «dritten Wagenklasse», daß es nicht auf den begleitenden Polizisten Ungeziefer übertragen kann und daß es in bezug auf Hautreinheit wenigstens dort in Ordnung ist, wo man die Haut sehen kann und schließlich beim unbegleiteten Transport, daß wahrscheinlich noch ein höherer Grad von Haut- und Ungezieferreinheit erreicht wird. Was die Transportfähigmachung in bezug auf die Bekleidung betrifft, genügt es für den Zellentransport, daß «das Transportand» nicht gerade aus Stoffmangelüberfluß erfriert, beim begleiteten Transport in der «dritten Wagenklasse» wird man auf das Schamgefühl des Begleiters Rücksicht nehmen und bei der Absendung ohne Begleitung wird man «das Transportand» ungefähr so anziehen müssen, wie ein normales Individuum der «dritten Wagenklasse». Vorzüglich zur ganzen Auffassung von dieser «Stückgutabfertigung» paßt es, wenn es am Schlusse heißt: «daß die Ausweisschriften dem Transport (also dem übrigen Frachtgut: der Setzer) beigefügt werden.» Lobend sei noch erwähnt, daß der Gesetzlimacher auch daran gedacht hat, in § 16 zu verbieten, «weibliche Personen in Zellen zusammen mit Männern zu transportieren». So ist schlußendlich ein harmonisches Ganzes entstanden, ein Pflänzlein, das sicher niemand mehr in unserer Bürokratenrabatte missen möchte.

Vital Lebig









Kongreßhaus Zürich

Kongrefyrestaurant Bar · Gartensaal Telefon 27 56 30







